

INGEGANGEN
25. Juli 2016
Er.....



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Ahlsdorf
Über Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Kürbis	Zimmer-Nr. 3.04
Durchwahl 03464/5352225	Fax 03464535 2290
E-Mail* pkuerbis@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AZ	AZ	15.12.10.017.016	21.07.2016

1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Ahlsdorf für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2016 Beschluss Nr. AHL/BV/047/2016

Sehr geehrter Herr Patz,

die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Ahlsdorf für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 24.06.2016 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Ahlsdorf die Gelegenheit einer schriftlichen Anhörung bis zum 19.07.2016 eingeräumt.

Zu der mir vorgelegten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 ergehen unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen Anhörung folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses (Beschluss-Nr. AHL/BV/047/2016) der Gemeinde Ahlsdorf über die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites durch den Beitrittsbeschluss in Höhe von 2.056.800 € wird klarstellend für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Für das Haushaltsjahr 2016 wird der Liquiditätskredit bis zu einer Höhe von 2.390.000 € genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erfolgt mit folgenden Auflagen.



- 2.1 Es wird weiterhin die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung angeordnet.
 - 2.2 Entsprechend der Haushaltsverfügung wurde die geforderte stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens nicht vorgelegt. Es wird nochmals angeordnet eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskredites bis zum 31.12.2016 vorzulegen.
 - 2.3 Die Anordnungen unter Pkt. 3.3 der Haushaltsverfügung vom 14.07.2015 wurden umgesetzt. Dennoch wurde erneut eine weitere Anhäufung der rückständigen Kreisumlage bis zum Jahresende in Höhe von 174.621,50 € vorgenommen. Die Rückstände sind bis zum 31.12.2016 vollständig zu begleichen.
3. Es wird angeordnet, dass die durch den Bürgermeister vollzogene Haushaltssperre entsprechend der Anordnung Nr.4 der Haushaltsverfügung vom 14.07.2015 weiterhin bestehen bleibt.
 4. Die Anordnungen unter Pkt. 5 der Haushaltsverfügung vom 14.07.2015 wurden nicht umgesetzt.
 5. Für den Leasingvertrag des, entsprechend dem Anhörungsschreiben, dringend benötigten Fahrzeuges ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß § 11 KOMHVO bis spätestens 30.09.2016 vorzulegen.
 6. Um die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat unverzüglich zu erfolgen.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf hat in der Sitzung am 13.06.2016 den Beschluss (Beschluss-Nr. AHL/BV/047/2016) über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gefasst.

Gemäß § 103 KVG LSA kann die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Vorschriften für die Haushaltssatzung gelten für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend.

Mit Posteingang vom 24.06.2016 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes der Gemeinde Ahlsdorf für die Haushaltsjahre 2015/2016 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 13.06.2016 (Beschluss-Nr. AHL/BV/047/2016) ergab keine Beanstandungen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Der genehmigungspflichtige Bestandteil ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Der Liquiditätskredit übersteigt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden folgende Gesetzesverletzungen festgestellt.

Gemäß § 103 Abs.1 KVG LSA gelten für die Nachtragshaushaltssatzung die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend. Der Haushalt ist nach § 98 Abs. 3 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde das Haushaltsjahr 2015 nicht verändert. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden die Haushaltsansätze der Erträge und Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2016 geändert. Für das Haushaltsjahr 2016 wurden die Erträge in Höhe von 1.428.300 € und die Aufwendungen in Höhe von 1.912.500 €, sowie außerordentliche Aufwendungen von 8.100 € festgesetzt. Der Fehlbedarf von 227.200 € hat sich um 265.100 € auf 492.300 € für das Haushaltsjahr 2016 weiter erhöht.

II.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Wie oben dargestellt verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Ahlsdorf die Vorschriften der §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 3 KVG LSA.

Gemäß § 146 Abs. 1 der KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde ein Beanstandungsrecht. Ihr wird durch den § 146 der KVG LSA insoweit ein Ermessensspielraum eingeräumt, dass sie entscheiden kann, ob ein Beschluss beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Nachtragshaushaltes der Gemeinde Ahlsdorf verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein, wenn auch im Ergebnis der Beanstandung eine nachhaltige Verbesserung der Haushaltssituation gar nicht eintreten kann. Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde Ahlsdorf im Rahmen ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit mittels ausführbarem Nachtragshaushaltsplan zu einem konsolidierenden Verhalten zu veranlassen. Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Kommune ist es ausreichend, wenn die Kommunalaufsicht gegebenenfalls abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Kommune, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Der mit einer Beanstandung der 1. Nachtragshaushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Gemeinde Ahlsdorf ist im Rahmen der Ermessenabwägung festzustellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit diese auch zukünftig ihre Aufgaben erfüllen kann. Anstatt der Beanstandung der 1. Nachtragshaushaltssatzung macht es sich gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf erforderlich, diese mittels Einzelanordnungen zu veranlassen, eine dem neuen Haushaltswesen entsprechende Haushaltswirtschaft vorzuweisen, vor dem Hintergrund sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln mittels Haushaltskonsolidierungskonzept umzugehen um dadurch auf eine dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine stabile Haushalts- bzw. Liquiditätslage hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses der Gemeinde Ahlsdorf über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016.

Zu 2.)

Gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Mit der Haushaltsverfügung vom 14.07.2015 wurde der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nur bis zu einer Höhe von 2.056.800 € für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 genehmigt. Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf ist dieser Genehmigung und damit der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite beigetreten.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Gemeinde Ahlsdorf wurde im § 4 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 um 543.200 € erhöht und damit auf 2.600.000 € neu festgesetzt.

	2016
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	1.324.300 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	264.860 €

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite übersteigt ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und bedarf im Rahmen dieser Nachtragshaushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Ahlsdorf unstrittig der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Gegenüber der Haushaltssatzung ist dies eine weitere Erhöhung. Zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt der Liquiditätskredit nunmehr für das Haushaltsjahr 2016 196,33 %.

Durch den Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung wird die ursprüngliche Satzung ersetzt bzw. beseitigt und die zuvor erteilte Genehmigung ist gegenstandslos. Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit Genehmigung wirksam. Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Insofern hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Um den Kommunen die Anpassung an die neue Gesetzeslage zu erleichtern und eine zu restriktive Handhabung der Genehmigungspflicht zu vermeiden, soll mit dem nunmehr veröffentlichten Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 das Genehmigungserfordernis handhabbar ausgestaltet werden. Dazu werden die Handlungsgrundlagen für die Kommunen sowie Zweckverbände und die Kommunalaufsichtsbehörden dargelegt.

Gemäß Punkt 2.4 des Runderlasses vom 23.02.2015 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 Abs. 1 GemKVO vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandschwankungen plausibel begründet ausweist. Zusammen mit dem Nachtragshaushaltsplan wurde eine aktualisierte Liquiditätsplanung für das gesamte Jahr 2016 vorgelegt. Aus der Liquiditätsplanung geht hervor, dass zurzeit der genehmigte Liquiditätskredit von 2.056.800 € bis September noch nicht ausgeschöpft ist. Ab den Monat Oktober 2016 wird lt. Planung der zurzeit genehmigte Liquiditätskredit zunächst geringfügig, aber im November und Dezember jedoch erheblich überschritten. Gründe hierfür ist die erhaltene und geplante Rückzahlung der Liquiditätshilfe von 210.000 € für die Hangsicherung. Die Liquiditätshilfe hat die Gemeinde Ahlsdorf bereits im Haushaltsjahr 2015 erhalten und aller Voraussicht ist sie in diesem Haushaltsjahr nicht rückzahlbar. Aus diesem Grund wurde die Liquiditätshilfe von 210.000 € in dem Höchstbetrag unberücksichtigt gelassen.

Unter Berücksichtigung der Anordnung der Haushaltssperre wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2016 nur bis zu einer Höhe von 2.390.000 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages wurden die offenen Verbindlichkeiten für die Kreisumlage bis zum Jahresende einbezogen.

Zu 2.1)

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist auch weiterhin fortzuführen. Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 2.390.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum sollte jedoch ausgeschlossen werden. Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Ahlsdorf die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig.

Mit der Vorlage der sachkontenbezogenen monatlichen Liquiditätsplanung ist der zum letzten Tag des Vormonats zu verzeichnende Kassenbestand (bzw. Kontostand mit anzugeben.

Zu 2.2)

Entsprechend der Haushaltsverfügung vom 14.07.2015 sollte die Gemeinde Ahlsdorf eine Planung vorlegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist. Diese wurde nicht vorgelegt.

Aus der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2016 geht auch hervor, dass eine Reduzierung nicht möglich ist. Die Beantragung einer Liquiditätshilfe war bereits notwendig, welche rückzahlbar ist und die Gemeinde Ahlsdorf nicht in der Lage ist diese Rückzahlung zu leisten. Trotzdem sollte alles versucht werden, um den derzeitigen Liquiditätskredit zu reduzieren. Dem entsprechend wird angeordnet, eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskredites bis zum 31.12.2016 vorzulegen.

Zu 2.3)

Die Gemeinde Ahlsdorf sollte entsprechend der Haushaltsverfügung vom 14.07.2015 die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage bis spätestens 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung begleichen. Die offenen Verbindlichkeiten wurden beglichen. Zurzeit sind jedoch erneut Rückstände in der Zahlung der Kreisumlage vorhanden. Bis zum Jahresende erfolgt eine Anhäufung der rückständigen Kreisumlage in Höhe von 174.621,50 €. Aus diesem Grund wird angeordnet die Rückstände bis zum 31.12.2016 zu begleichen.

Zu 3.)

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Mit der Haushaltsverfügung vom 14.07.2015 zur Haushaltssatzung 2015/2016 wurde angeordnet, dass die Gemeinde Ahlsdorf eine Haushaltssperre zu erlassen hat und diese unverzüglich dem Landkreis anzeigt. Die Haushaltssperre wurde dem Landkreis mit Schreiben vom 16.07.2015 angezeigt. Die erteilte Anordnung der Haushaltsverfügung vom 14.07.2015 wurde demzufolge umgesetzt.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird die Haushaltssituation der Gemeinde Ahlsdorf nicht insoweit verbessert, dass auf eine Haushaltssperre verzichtet werden kann. Die Anordnung bleibt somit weiterhin bestehen.

In Anbetracht der weiteren defizitären Haushaltssituation und insbesondere wegen der immer noch fehlenden Gewährleistung der Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs dient die zu verfügende Sperre der Beschränkung auf diejenigen Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Gemeinde Ahlsdorf rechtlich verpflichtet ist bzw. die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Gemeinde Ahlsdorf ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen erfordert.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Ein milderes Mittel, um einer Verschlechterung der Finanzlage wirksam zu begegnen, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

Zu 4.)

Die Anordnung der Haushaltsverfügung unter Pkt.5 konnte nicht nachvollzogen werden.

Die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2.500 € und 1.000 € für die Jahre 2015 und 2016 sollten im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1. Innere Verwaltung mit einem Sperrvermerk versehen werden, bis die abgeschlossene Umorganisation in Form des gemeinsamen Bauhofes die unabweisbare Beschaffung darlegt.

Da im Nachtragshaushaltsplan nur die Veränderungen aufgezeigt wurden, ist kein Sperrvermerk ersichtlich.

Aus dem Vorbericht des 1. Nachtragshaushaltsplanes konnte diesbezüglich auch nichts entnommen werden.

Ein Nachweis über den Sperrvermerk ist nachzureichen.

Zu 5.)

Die Gemeinde Ahlsdorf hat in den Sach- und Dienstleistungen Auszahlungen für ein neues Leasingfahrzeug vorgesehen. Entsprechend dem Anhörungsschreiben teilt die Gemeinde mit, dass der Leasingvertrag für das Fahrzeug ausläuft und ein neues angeschafft werden muss, um die Pflichtaufgaben weiter zu erfüllen zu können.

Auf Grund der Gründung des gemeinsamen Bauhofes sind die Darlegungen im Anhörungsschreiben nicht zufriedenstellend.

Es wird allerdings akzeptiert, da dargelegt wurde, dass dieses Fahrzeug auch durch den gemeinsamen Bauhof benötigt wird.

Aus diesem Grund ist zwingend eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 11 Abs.2 KOMHVO durchzuführen und spätestens bis zum 30.09.2016 nachzureichen.

Zu 6.)

Im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 2.600.000 € festgesetzt. Diese Höchstbetrag wurden nur bis zu einer Höhe von 2.390.000 € genehmigt.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Ahlsdorf. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat unverzüglich zu erfolgen.

Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz nach der Beschlussfassung sofort vorzulegen.

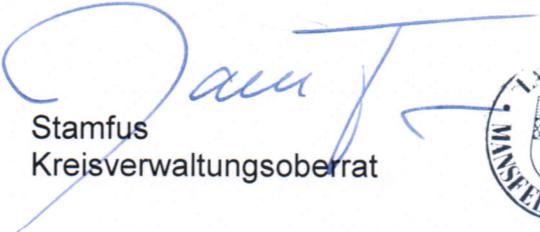
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig die Darstellung der Paragraphen der Nachtragshaushaltssatzung entsprechend dem Muster vorgenommen wird.
- Außerdem ist zu beachten, dass Leasingverträge grundsätzlich genehmigungspflichtig sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat

